

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Barrierefreie Lebensräume
Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen

VDI 6008
Blatt 6
Entwurf

Barrier-free buildings –
Pictograms and pictorially used markings

Einsprüche bis 2019-03-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal
<http://www.vdi.de/einspruchsportal>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Fachbereich Architektur
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe	3
4 Formelzeichen	4
5 Planungshinweise	4
5.1 Nutzerbezogener Planungsansatz	4
5.2 Nutzergruppenspezifische Planungsempfehlungen	4
5.3 Nutzergruppenübergreifende Planungsempfehlungen	6
6 Anforderungen an Piktogramme	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Anforderungen an die Gestaltung und den Anwendungskontext	7
6.3 Anforderungen an richtungsweisende Bildzeichen Pfeil	12
6.4 Zusätzliche Anforderungen an bildhaft verwendete Schriftzeichen	13
6.5 Anforderungen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip	14
7 Auswahl und Anbringung von Piktogrammen in Liegenschaften	16
7.1 Größe und Betrachtungsabstand	16
7.2 Anbringung und Anordnung	17
7.3 Anwendungskategorien	19
8 Piktogramme für Bedienelemente und Anzeigen	20
8.1 Allgemeine Anforderungen	21
8.2 Besondere anwenderspezifische Aspekte	21
8.3 Piktogramme für Anzeigen	22
8.4 Piktogramme für Bedienelemente	22
8.5 Beispiele für Bildzeichen für Anzeigen und Bedienelemente	23
8.6 Beispiele für bildhaft verwendete Schriftzeichen auf Anzeigen und Bedienelementen	25
Schrifttum	26

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Architektur

VDI-Handbuch Architektur

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Dipl.-Ing. (FH) *Stephanie Hess*, Aachen

M.A., B.Sc. Occ.Th. *Michael Hubert*, Witten

Dipl.-Phys. Ing. *Rolf Joska*, Oberhausen

Dipl.-Ing. *Peter Lein* VDI, Berlin

Prof. Dr. *Bettina Möllring*, Kiel

Dipl.-Ing. *Michael Müller*, Darmstadt

Ing.-Arch. *Šárka Voříšková*, Leipzig

Dipl.-Inform. *Constanze Weiland*, Paderborn

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/6008.

Einleitung

Für die Richtlinienreihe VDI 6008 gilt folgende Definition von Barrierefreiheit:

„Barrierefreiheit bedeutet, dass Liegenschaften und deren Technische Gebäudeausrüstung von Menschen in jedem Alter und mit jeder Mobilitätseinschränkung oder Behinderung betreten oder befahren und selbstständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können und damit individuelle Potenziale zum eigenständigen Handeln nicht einschränken.“ (VDI 6008 Blatt 1)

Bei der Erstellung barrierefreier Lebensräume im Sinne dieser Definition müssen neben den in Blatt 1 bis Blatt 5 bereits berücksichtigten baulichen und konstruktiven Voraussetzungen auch Anforderungen an die Barrierefreiheit von Informationsträgern, wie Beschilderungen, Anzeigen und Bedienelemente, bedacht werden. Sollen Informationen von möglichst vielen Menschen schnell und sicher erfasst werden, ist die ausschließliche Verwendung von Texten zur Informationsvermittlung nicht zu empfehlen. Häufig werden daher Piktogramme (Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen) eingesetzt, um

Personen zu informieren, um Orientierung und Sicherheit etwa bei der Gebäudeexploration zu geben, oder um Anleitung und Unterstützung bei der Bedienung von Geräten zu gewährleisten.

Durch einfache und intuitiv erkennbare Piktogramme können Personen mit kognitiven Einschränkungen oder eingeschränkter Lesefähigkeit schriftsprachliche Informationen in zusammenhängenden Texten, z.B. in erläuternden Broschüren oder Bedienungsanleitungen, vollständiger und mit weniger Zeitaufwand verstehen. Für die mit der Richtlinienreihe angesprochenen Nutzergruppen (siehe VDI 6008 Blatt 1) ergeben sich neben der Einfachheit noch weitere Anforderungen an die bildhaft gestaltete Informationsvermittlung, z.B. an die Zeichengrößen, die Positionierung von Piktogrammen, den Kontrast oder auch an die taktile Erfassbarkeit, die nach dem Zwei-Sinne-Prinzip für sehbehinderte und blinde Menschen im Tastbereich gegeben sein muss.

Aufgrund der hohen Bedeutung, die eine zuverlässige Informationsvermittlung für die selbstbestimmte und selbstständige Nutzung des Umfelds hat, wird die Richtlinienreihe VDI 6008 mit dem vorliegenden Blatt 6 um Planungsempfehlungen und technische Anforderungen für Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen sinnvoll ergänzt.

1 Anwendungsbereich

Ziel der Richtlinie ist es – in Ergänzung zu Normen und anderen Regeln –, Möglichkeiten der barrierefreien Ausführung von Bildzeichen und bildhaft verwendeten Schriftzeichen aufzuzeigen, um so die Sicherheit zu erhöhen, Informationen zugänglich zu machen und den Komfort zu verbessern. Sie berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Bedarfe der Nutzergruppen. In dieser Richtlinie werden nur Schriftzeichen behandelt, die entweder in Kombination mit Bildzeichen oder bildhaft, z.B. „EXIT“, verwendet werden.

Die Richtlinie gilt für Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen zur Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Information in öffentlich zugänglichen Liegenschaften und Arbeitsstätten sowie auf Anzeigen und Bedienelementen von Geräten der technischen Gebäudeausrüstung.

Ebenso können die Vorgaben dieser Richtlinie für die Gestaltung, Verwendung und Anordnung von Bildzeichen und bildhaft verwendeten Schriftzeichen u.a. auch in Wohngebäuden herangezogen werden.

Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen werden in dieser Richtlinie der besseren Lesbarkeit halber zusammengefasst als Piktogramme bezeichnet.

Die Richtlinie wendet sich an folgende Zielgruppen:

- Architekten und Ingenieure
- Designer und Hersteller
- ausführende Unternehmer
- Beratungsstellen (z.B. Wohnraumanpassung)
- Wohlfahrtsverbände und karitative Einrichtungen
- kommunale und staatliche Bauämter
- Bauherren und Investoren
- Wohnungswirtschaft
- betroffene Menschen und ihre Angehörigen
- Schulungs- und Ausbildungseinrichtungen
- Kostenträger nach Sozialgesetzbuch (SGB) für technische Maßnahmen
- Fördermittelgeber (z.B. KfW)

2 Normative Verweise

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich:

ASR A1.3:2013-2 Technische Regel für Arbeitsstätten; Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

DIN 4844-1:2012-06 Graphische Symbole; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen

DIN 18040-1:2010-10 Barrierefreies Bauen; Planungsgrundlagen; Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen; Planungsgrundlagen; Teil 2: Wohnungen

DIN 32975:2009-02 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

DIN 32986:2015-01 Taktile Schriften und Beschriftungen; Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

DIN EN 81-70:2018-07 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen; Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge; Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2018

DIN EN ISO 7010:2012-10 Graphische Symbole; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2011); Deutsche Fassung EN ISO 7010:2012

DIN Fachbericht 124:2002 Gestaltung barrierefreier Produkte

VDI/VDE 3850 Blatt 1:2014-04, Gebrauchstaugliche Gestaltung von Benutzungsschnittstellen für technische Anlagen; Konzepte, Prinzipien und grundsätzliche Empfehlungen

VDI 4700 Blatt 1:2015-10 Begriffe der Bau- und Gebäudetechnik

VDI 6008 Blatt 1:2012-12, Barrierefreie Lebensräume; Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

VDI/VDE 6008 Blatt 3:2014-01, Barrierefreie Lebensräume; Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation